



STIFTSSCHULE ST. JOHANN Amöneburg

Antrag auf Beurlaubung von Schüler:innen

gemäß §69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten (Antragssteller)

Anschrift

Telefon

Name des Kindes

Klasse

Ich beantrage Unterrichtsbefreiung für die Zeit vom _____ bis _____

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen).
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Es ist mir bekannt, dass versäumte Unterrichtsinhalte eigenständig nachzuarbeiten sind. Ferner ist mir bekannt, dass durch eigene Entscheidung versäumte Unterrichtsinhalte Gegenstand von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen sind.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Stellungnahme Klassenlehrerteam/Studienleiter: Die Beurlaubung wird befürwortet
 nicht befürwortet

Gründe: _____

Datum Unterschrift KL-Team/Studienleiter

Entscheidung der Schulleitung bzw. des Klassenlehrerteams (bei Beurlaubungen bis zu 2 Tagen):

Der Antrag wird
 genehmigt

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____

abgelehnt. Grund: _____

Für die Oberstufe: Die jeweiligen Kursleiter/Kursleiterinnen sind über die beurlaubten Stunden/Tage vorab zu informieren.

Datum

Unterschrift des Schulleiters bzw. Klassenlehrer:in

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Beurlaubung:

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.** Der Antrag muss der Schule spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Termin vorliegen

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage

Sofern die Beurlaubung **nicht länger als zwei Tage** andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer.

Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig. **Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.**

Anders verhält es sich mit religiösen Gründen. Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauf folgenden Montag dem Unterricht fernbleiben. Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen werden Anträge auf Beurlaubung bewilligt.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. der Krankenkasse) nachzuweisen.